

Amt für Wirtschaft und Arbeit

- Arbeitsbeziehungen und Einigungsamt
- Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Merkblatt betreffend Kaution nach dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)

1. Kautionspflicht (Art. 14 Abs. 1 AVG)

Der Verleiher muss zur Sicherung von Lohnansprüchen aus dem Personalverleih eine Kaution leisten (Art. 14 Abs. 1 AVG). Die Höhe der Kaution bemisst sich unter anderem nach dem Geschäftsumfang und dem territorialen Geschäftsbereich (siehe nachstehend Ziffer 2). Die Leistung der Kaution ist eine notwendige Voraussetzung zur Erteilung der Bewilligung, weshalb die Bewilligung erst erteilt wird, wenn die erforderliche Kaution hinterlegt worden ist (Art. 35 Abs. 2 AVV).

Die Kaution ist bei der kantonalen Bewilligungsbehörde zu hinterlegen, unabhängig davon, ob zusätzlich eine eidgenössische Bewilligung für grenzüberschreitenden Personalverleih beantragt wird.

Die Kautionspflicht obliegt grundsätzlich jedem Personalverleihunternehmen am Sitz des Unternehmens. Als einzige Ausnahme von der Kautionspflicht kann die Zweigniederlassung gelten, für welche der Hauptsitz die Höchstkaution von CHF 1'000'000.00 hinterlegt hat (vgl. Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes, GebV-AVG).

2. Höhe der Kaution

Die Kaution für die kantonale Bewilligung beträgt CHF 50'000.00 pro Verleiher. Für Verleiher, die zusätzlich ins Ausland verleihen und damit eine eidgenössische Bewilligung beantragen, erhöht sich die Kaution um CHF 50'000.00. Eine Erhöhung der Kaution um weitere CHF 50'000.00 ist dann notwendig, wenn der Verleiher im abgelaufenen Kalenderjahr für mehr als 60'000 Einsatzstunden verliehen hat. Diese Anpassung erfolgt aufgrund der jährlichen Meldung des Umfangs der Verleihtätigkeit. Dies ergibt folgende Kautionsbeträge:

- Kantonale Bewilligung: CHF 50'000.00
- Kantonale Bewilligung mit über 60'000 Einsatzstunden pro Jahr: CHF 100'000.00
- Kantonale und eidgenössische Bewilligung: CHF 100'000.00
- Kantonale und eidgenössische Bewilligung sowie über 60'000 Einsatzstunden pro Jahr: CHF 150'000.00
- (Höchstkaution für Hauptsitz CHF 1'000'000.00, siehe oben)

3. Form und Inhalt der Kaution (Art. 37 AVV)

Die Kaution kann in folgenden Formen hinterlegt werden:

- Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder Versicherung;
- Kautionsversicherung, sofern die Leistungen unabhängig von der Zahlung der Prämien erbracht werden;
- Kassenobligation, deren Erträge dem Kautionspflichtigen zustehen; oder
- Bareinlage.

Die Kaution muss unwiderruflich und unbefristet gültig sein. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit akzeptiert vorzugsweise nur inländische Kautionssteller.

Als Begünstigte ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt, Utengasse 36, 4058 Basel, als Bewilligungsbehörde aufzuführen.

4. Freigabe der Kaution (Art. 38 AVV)

Die Kaution wird frühestens ein Jahr nach dem Erlöschen (Aufhebung oder Entzug) der Bewilligung freigegeben. Sofern in diesem Zeitpunkt noch Lohnforderungen von verliehenem Personal gegen den Verleiher hängig sind, bleibt die Kaution im entsprechenden Umfang bestehen, bis diese Forderung erfüllt oder erloschen sind.

Die Bewilligungsbehörde kann vom Verleiher einen aktuellen Betreibungsregisterauszug als Nachweis verlangen, dass nach Ablauf der Jahresfrist keine offenen Lohnforderungen von verliehenen Arbeitnehmern gegen den Verleiher hängig sind.

Version 1.1.2022 Seite 2/2